

Neufassung der Entschädigungssatzung

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 24.11.2016 die folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittszeiten

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstes nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer einheitlichen Inanspruchnahme von

- bis zu 3 Stunden 16 €,
- mehr als 3 bis zu 6 Std. 26 €,
- mehr 6 Stunden 36 €
(Tageshöchstsatz).

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15 €.

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 50,00 € für den Fall, dass er seine Tätigkeit ausgeübt hat.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden zum jeweiligen Quartalsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Für Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG).

§ 5 Einsatz bei Wahlen

(1) Abweichend von den Regelungen nach § 1 erhalten bei Wahlen ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

1. Vorsitzende von Wahlvorständen je Wahltag 80,00 €
2. Mitglieder von Wahlvorständen je Wahltag 50,00 €
3. Mitglieder des Wahlausschusses je Sitzung 20,00 € als Sitzungsgeld,

(2) Sind Bedienstete der Stadt ehrenamtlich bei Wahlen tätig, gelten für sie vorstehende Regelungen gleichermaßen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 15.08.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Oschatz, 1. Juni 2017

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister